

# Jugendordnung des VfL Münster e. V.

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Ordnung ergeht nach § 17 der Vereinssatzung.

## § 2 Aufbau und Organisation

Die Jugend besteht aus allen Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 25 Jahren, die Mitglied des VfL Münster e. V. sind. Weiter gehören ihr alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder an. Die Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

## § 3 Ziele, Zwecke und Aufgaben

Die Jugend sieht sich als Interessenvertretung und setzt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung des Sports und der überfachlichen Jugendarbeit im Rahmen der Vereinsarbeit
2. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
3. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
4. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen des Sports und der überfachlichen Jugendarbeit.
5. Zusammenarbeit mit Eltern und Schule
6. Pflege der internationalen Verständigung

## § 4 Jugendvollversammlung

Sie ist das oberste Organ der Jugend und besteht aus allen in § 2 genannten Mitgliedern

1. Stimm- und Antragsrecht in der Jugendvollversammlung haben alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
2. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
  - b) Entlastung des Jugendausschusses
  - c) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses

- d) Wahl des Jugendausschusses auf zwei Jahre
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Änderung der Jugendordnung
3. Die Jugendvollversammlung findet immer einmal im Jahr statt.
  4. Die Jugendvollversammlung ist von dem/der Jugendleiter/in unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung, die der Jugendausschuss festlegt, ist der Einladung beizufügen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage des VfL Münster e. V.
  5. Die Leitung hat der/die Jugendleiter/in inne. Soweit die Jugendvollversammlung keine andere Regelung verabschiedet, entscheidet der Jugendausschuss über Termin und Ort.
  6. Die Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese rechtzeitig unter Bekanntgabe von Termin, Ort und Tagesordnung einberufen wurde.
  7. Die Jugendvollversammlung hat das Recht durch einen Vertreter Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen
  8. Im Übrigen gelten für die Jugendvollversammlung die entsprechenden Bestimmungen der Satzung wie über die Mitgliederversammlung. Dies gilt insbesondere für die formelle Behandlung von Einladungen, Wahlen und Anträgen in der Jugendvollversammlung.

## **§ 5 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a. Jugendleiter/in
  - b. Jugendsprecher/in
  - c. Beisitzern/innen aus den einzelnen Vereinsabteilungen
  - d. Der Jugendausschuss darf weitere Personen in das Gremium berufen, die permanent oder projektbezogen im Jugendbereich mitarbeiten
2. Der/Die Jugendleiter/in muss bei seiner/ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der/die Jugendleiter/in ist Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Der/Die Jugendleiter/in führt den Vorsitz des Jugendausschusses und wacht über die angebotenen Jugendaktivitäten im Verein.
  3. Der/die Jugendsprecher/in muss bei seiner/ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und das 23. noch nicht vollendet haben. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Kann der/die Jugendleiter/in an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen, so darf dafür der/die Jugendsprecher/in an der Vorstandssitzung teilnehmen. Der/die Jugendsprecher/in hat auf der Vorstandssitzung jedoch kein Stimmrecht.

4. Als Beisitzer sind in den JAS alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählbar. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
5. Scheidet ein/e amtierende/r Jugendleiter/in aus, so ist bei der nächsten Jugendvollversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
6. Scheidet ein/e amtierende/r der/die Jugendsprecher/in aus, so ist bei der nächsten Jugendvollversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
7. Für den Fall, dass Beisitzer aus dem Jugendausschuss ausscheiden, ist keine Ergänzungswahl vorgesehen.
8. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und den Beschlüssen der Jugendvollversammlung.
9. Der Jugendausschuss und damit im besonderen Maße der/die Jugendleiter/in, sowie der/die Jugendsprecher/in, sind für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
10. Der/Die Jugendleiter/in berufen die Sitzung des Jugendausschusses nach Bedarf ein. Mindestens sechsmal jährlich hat eine Sitzung des Jugendausschusses stattzufinden.
11. Auf Antrag der Hälfte der Jugendausschussmitglieder muss der/die Jugendleiter/in binnen zwei Wochen eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen.
12. Alle Mitglieder des Jugendausschusses sind verpflichtet an den Jugendausschusssitzungen teilzunehmen. Besondere Gründe entschuldigen jedoch ein Versäumnis.
13. Die Mitglieder des Jugendausschusses können sich intern Aufgaben und Funktionen zuordnen. Ein Beschluss seitens der Jugendvollversammlung ist hierfür nicht notwendig.

## **§ 6 Jugendetat**

1. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Deshalb stellt der Vereinsvorstand in Rücksprache mit dem/der Jugendleiter/in einen jährlich festzulegenden Betrag für die Jugendarbeit zur Verfügung.
2. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbständig und in eigener Zuständigkeit. Der/die Jugendleiter/in muss in seinem/ihrem Jahresbericht der Jugendvollversammlung über die getätigten Ausgaben berichten.
3. Der Jugendetat ist ausschließlich für die überfachliche Jugendarbeit bestimmt.
4. Die Jugend darf sich in Absprache mit dem Vereinsvorstand für ihre Jugendarbeit Sponsoren suchen. Die heraus generierten Finanzmittel sind ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

5. Nach Ende jeden Geschäftsjahres sind durch zwei Vorstandsmitglieder die Kassengeschäfte der Vereinsjugend auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von der Vereinsjugend getätigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Das Protokoll zur Kassenprüfung ist der Jugendvollversammlung schriftlich vorzulegen.

## **§ 7 Juniorteams und Sonderausschüsse**

1. Die Jugend kann zur Durchführung bestimmter Jugendveranstaltungen Sonderausschüsse und Juniorteams bilden.
2. Diese Sonderausschüsse werden von Vereinsvorstand und Jugendausschuss zur Durchführung ihrer Maßnahme entsprechend gefördert und unterstützt.
3. Das Juniorteam ist ein Zusammenschluss von Jugendlichen, die sich in der Vereinsarbeit engagieren und kein gewähltes Amt begleiten möchten.
4. Das Juniorteam erhält eigene Finanzmittel, deren Einsatz für die überfachliche Jugendarbeit bestimmt ist. Die Abrechnung erfolgt in Verständigung mit dem/der Jugendleiter/in.

## **§ 8 Verhältnis zum Verein**

1. Abteilungsjugendgruppen dürfen Veranstaltungen nur in Absprache mit dem Jugendausschuss durchführen.
2. Die Mitarbeit der Jugend ist bei allen Veranstaltungen des Vereins erwünscht.
3. Der Jugendausschuss erhält ein Stimm- und Anhörungsrecht bei der Vergabe von Stellen für Schüler- und Jugendtrainer.

## **§ 9 Schlussbestimmungen und Gültigkeit der Jugendordnung**

1. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Vereinssatzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
2. Änderungen der Jugendordnung können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nur durch Beschlussfassung der Jugendvollversammlung vorgenommen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Jugendordnung wurde auf der Jugendvollversammlung vom 29.11.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
4. Die bisherige Jugendordnung vom 20.01.2014 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Münster, 01.12.2023

1. Vorsitzender           gez. Stefan Scharf
2. Stellv. Vorsitzender   gez. Andreas Kropp
3. Rechner                gez. Robert Strache
4. Schriftführer/in       N.N.
5. Jugendwart/in         N.N.